



## 1. Abschnitt.

# Begriffe und Quellen des Staatsrechts.

## § 1. Das Recht und seine Zweige.

**I. Das Recht.** Das Leben der Menschen untereinander wird theils durch die Sitte, theils durch die Moral und Religion, theils endlich durch das Recht bestimmt. Das Recht ist Gewohnheitsrecht, wenn es sich in langjähriger Übung als die rechtliche Meinung und Überzeugung der Gesamtheit äußert; es ist Gesetzesrecht, wenn es durch die Staatsgewalt als maßgebende Ordnung des Gemeinschaftslebens aufgestellt wird. Eine Bildung von Gewohnheitsrecht ist heute nur noch in sehr beschränktem Maße möglich. Dem Rechte wesentlich ist die Erzwingbarkeit seiner Vorschriften durch einen höheren Willen.

**II. Öffentliches Recht und Privatrecht.** Der Bürger steht nun in zweierlei Arten von rechtlichen Beziehungen. Einmal gegenüber der Gesamtheit, dem Staat oder sonstigen öffentlichen Körperschaften (namentlich Gemeinden), sodann gegenüber den einzelnen Mitbürgern. Dem Staate gegenüber hat er Rechte und Pflichten, er ist ihm gegenüber namentlich zum Gehorsam verpflichtet. Zu seinen Mitbürgern steht er in mancherlei rechtlichen Beziehungen, in Vertragsverhältnissen u. dgl. Diese zweierlei Arten von Rechtsbeziehungen führen zu einer Scheidung des Rechts